

# Gesundheit und Soziales Info

## Sozialversicherung

### DIE NEUEN WERTE AB JÄNNER 2017

Die neuen Werte in der Sozialversicherung für das Jahr 2017 ergeben sich durch Aufwertung und Anpassung der Werte des Jahres 2016. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz legt zu diesem Zweck jedes Jahr die **Aufwertungszahl** und den **Anpassungsfaktor** fest.

Die Aufwertungszahl beruht auf Veränderungen des Durchschnittseinkommens aller Versicherten. Die Aufwertungszahl wird für die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage und der beitragsbezogenen festen Beträge herangezogen.

Die **Aufwertungszahl** für das Jahr 2017 beträgt **1,024**.

Der Anpassungsfaktor wird für die Erhöhung der Renten und Pensionen und der leistungsbezogenen festen Beträge herangezogen.

Der **Anpassungsfaktor** für das Jahr 2017 beträgt **1,008**.

### Versicherungsgrenzen im Jahr 2017

Der pflichtversicherte Lohnbereich (Monatslohn) liegt im Jahr 2017 zwischen der Geringfügigkeitsgrenze von € 425,70 und der Höchstbeitragsgrundlage von € 4.980,00.

#### Versicherungsgrenzen 2017

Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€	425,70
Geringfügigkeitsgrenze täglich		aufgehoben
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€	4.980,00
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€	166,00
Geringfügigkeitsgrenze GSVG in der KV (jährlich € 5.108,40)	€	425,70
Mindestbeitragsgrundlage GSVG in der PV*	€	723,52

\* Für Neue Selbstständige (§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG) gilt auch in der PV die Geringfügigkeitsgrenze

### Weiter- und Selbstversicherung im Jahr 2017

In der Kranken- und Pensionsversicherung besteht die Möglichkeit sich selbst zu versichern. Die Beiträge richten sich grundsätzlich nach der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Antragstellers, wobei eine Untergrenze (niedrigster Beitrag) nicht unterschritten werden darf.

#### Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte gem § 19a ASVG

Geringfügig Beschäftigte, die sonst nicht pflichtversichert sind, können sich auf Antrag in der Kranken- und Pensionsversicherung zu einem Pauschalbeitrag selbstversichern.

Monatlicher Pauschalbeitrag für KV und PV	€	60,09
Monatliches Krankengeld pauschal	€	152,89

#### Weiterversicherung in der Pensionsversicherung gem § 17 ASVG

Niedrigster Beitrag	€	177,91
Höchster Beitrag	€	1.324,68

#### Selbst- und Weiterversicherung in der PV für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3

Bei der Pflege von nahen Angehörigen ab der Pflegestufe 3 gibt es zwei Möglichkeiten, die Pensionsversicherung aufrecht zu erhalten bzw. die Beitragsgrundlage zu verbessern. Für beide Varianten gilt, dass die **Beiträge zur Gänze ohne zeitliche Beschränkung vom Bund übernommen werden**. Die Beitragsgrundlage ist jedoch unterschiedlich. Für die Weiterversicherung gem § 17 ASVG ist die Aufgabe der →

Download unter [wien.arbeiterkammer.at/newsletter](http://wien.arbeiterkammer.at/newsletter)



Beschäftigung notwendig: Als Beitragsgrundlage gilt das durchschnittliche Bruttoeinkommen im letzten Kalenderjahr vor Aufgabe der Beschäftigung.

Bei der Selbstversicherung gem § 18b ASVG ist die teilweise Weiterarbeit möglich, aber nicht Bedingung: Zur Beitragsgrundlage aus der weiter ausgeübten Teilzeitbeschäftigung kommt in diesem Fall eine fixe Beitragsgrundlage für pflegende Angehörige in der Höhe € 1.776,70. Bei Aufgabe der Beschäftigung kommt nur diese fixe Beitragsgrundlage zur Anwendung. Eine Selbstversicherung gem § 18b ASVG ist damit jedenfalls für all jene günstiger, die weniger als € 1.776,70 verdienen.

### Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Mit 1.1.2015 wurde die Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes an die Selbstversicherung bei Pflege naher Angehöriger angeglichen. Nunmehr muss lediglich eine erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft der Pflegeperson vorliegen, wodurch eine Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich kein Anspruchshindernis mehr darstellt. Die Beiträge werden zur Gänze vom Bund bzw vom FLAF getragen. Die Beitragsgrundlage wird schrittweise auf das Niveau der § 18b-Selbstversicherung angehoben und beträgt im Jahr 2017 € 1.432,00.

### Selbstversicherung in der Krankenversicherung 2017

Ohne Herabsetzung	€	406,88
Mit Herabsetzung	€	56,74
Für StudentInnen	€	56,74*

\* Seit 1.7.2011 gilt auch für StudentInnen € 56,74, weil das Wissenschaftsministerium den Vertrag mit den Krankenkassen betreffend Hälftrtragung der Kosten zu diesem Termin aufgekündigt hat.

bei Unterhalt mindestens (¼ des Betrages ohne Herabsetzung).	€	101,72
---	---	--------

### Zusatzbeitrag für Angehörige 2017

Höchstens (HBGL 2015)	€	184,45
-----------------------	---	--------

## Pensionsversicherung

### Pensionserhöhung und Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze

Alle seit mindestens 2015 bezogenen Pensionen werden im Jahr 2017 im Ausmaß der Inflationsrate von 0,08 % erhöht. Auch die Ausgleichszulagenrichtsätze werden um 0,08 % erhöht. Zusätzlich gebührt eine Einmalzahlung von € 100,00 netto.

### Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze 2017

Für Alleinstehende	€	889,84
Für Alleinstehende mit 30 Erwerbsjahren	€	1.000,00
Für Ehepaare	€	1.334,17
Erhöhung pro Kind	€	137,30
Halbwaise bis 24	€	327,29
Halbwaise über 24	€	581,60
Vollwaise bis 24	€	491,43
Vollwaise über 24	€	889,84

### Nachkauf von Schul- und Studienzeiten im Jahr 2017

Pro Schuljahr können 12 Monate nachgekauft werden, höchstens jedoch 36 Monate.

Pro Studienjahr können 12 Monate nachgekauft werden, höchstens jedoch 72 Monate.

Insgesamt können 108 Monate (9 Jahre) nachgekauft werden. Bei Antragstellung noch im Jahr 2010 gelten die Preise des Jahres 2010 weiter, für Antragstellungen ab 2011 werden Schul- und Studienzeiten auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage berechnet.

### Beiträge pro Monat in Euro im Jahr 2017

Beitragssatz in	%	22,80
Beitragsgrundlage grundsätzlich	€	4.980,00
nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Faktor 2,34)	€	1.135,44
		2.656,93

Die Risikozuschläge gelten nur für vor dem 1.1.1955 Geborene. Für nach 31.12.1954 Geborene gilt für Nachkäufe im Jahr 2017 € 1.135,44.

### Höherversicherung

Achtung! Seit 1. April 2016 gelten für die Höherversicherung neue versicherungsmathematische Faktoren. Diese Anpassung wurde zum einen aus europarechtlichen (Unisex-Tabellen) und versicherungsmathematischen Gründen vorgenommen. Der besondere Steigerungsbetrag fällt aufgrund dieser Anpassungen für Einzahlungen ab 1. April 2016 niedriger aus. Der Höchstbeitrag beträgt im Jahr 2017 € 9.960,00 (doppelte Höchstbeitragsgrundlage). Daraus resultiert bei Einzahlung zB im 40. Lebensjahr zum Regelpensionsalter ein monatlicher Pensionsanspruch von rund € 86,00 für Männer und Frauen, wobei zu beachten ist, dass 75 % dieser Zusatzleistung steuerfrei sind (Näheres unter [www.akwien.at](http://www.akwien.at)).

### Faktoren zur Berechnung der Pensionshöhe

Bei Pensionsantritten im Jahr 2017 kommt für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind, das Pensionskonto zur Anwendung. Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind, gilt das bisher bekannte Aufwertungssystem, auf das sich diese Darstellung beschränkt.

### Aufwertungsfaktoren

Mit den Aufwertungsfaktoren werden die Beitragsgrundlagen aufgewertet. Je weiter ein Jahr in die Vergangenheit rückt, desto höher wird der Aufwertungsfaktor für Beitragsgrundlagen dieses Jahres. Die Aufwertungsfaktoren werden jährlich neu festgelegt. Die Erhöhung erfolgt immer im Ausmaß des Pensionsanpassungsfaktors des Vorjahres. Für das Jahr 2016 betrug der Anpassungsfaktor 1,2 %. Bei einem im Jahr 2017 liegenden Stichtag gelten daher die in der Tabelle dargestellten Faktoren. Die Aufwertungsfaktoren für die Jahre 1996 und 1997 sind gleich hoch (und werden auch in Zukunft immer gleich hoch sein).

Für das Jahr 2016 gibt es bei einem im Jahr 2017 liegenden Stichtag keinen Aufwertungsfaktor.

### Höchstbemessungsgrundlage und Höchstpension

Die Höchstbemessungsgrundlage (ohne Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung) für einen Stichtag im Jahr 2017 ergibt sich aus den aufgewerteten Höchstbeitragsgrundlagen der letzten 29 Jahre vor dem Stichtag. →

Pro Kind reduziert sich der Durchrechnungszeitraum um bis zu 3 Jahre. 80 % der Höchstbemessungsgrundlage werden als Höchstpension bezeichnet.

#### Die Tabelle zeigt – vereinfacht – die Bildung der Höchstbemessungsgrundlagen:

Jahr	Höchstbeitragsgrundlage in €	Aufwertungsfaktoren	aufgewertete Höchstbeitragsgrundlage in €	Rang
1987	2.238,32	1,805	4.040,17	29
1988	2.340,07	1,771	4.144,26	25
1989	2.390,93	1,731	4.138,70	26
1990	2.441,81	1,658	4.048,52	28
1991	2.543,56	1,584	4.029,00	0
1992	2.696,17	1,521	4.100,87	27
1993	2.848,78	1,461	4.162,07	24
1994	3.052,26	1,430	4.364,73	23
1995	3.204,87	1,389	4.451,56	22
1996	3.306,61	1,355	4.480,46	21
1997	3.459,23	1,355	4.687,26	20
1998	3.560,97	1,338	4.764,58	18
1999	3.611,84	1,319	4.764,02	19
2000	3.662,72	1,313	4.809,15	17
2001	3.764,45	1,300	4.893,79	16
2002	3.815,00	1,286	4.906,09	15
2003	3.920,00	1,281	5.021,52	14
2004	4.025,00	1,269	5.107,73	13
2005	4.235,00	1,248	5.285,28	12
2006	4.375,00	1,219	5.333,13	11
2007	4.480,00	1,200	5.376,00	8
2008	4.585,00	1,179	5.405,72	6
2009	4.690,00	1,144	5.365,36	9
2010	4.795,00	1,126	5.399,17	7
2011	4.900,00	1,112	5.448,80	4
2012	4.935,00	1,084	5.349,54	10
2013	5.180,00	1,053	5.454,54	3
2014	5.285,00	1,029	5.438,27	5
2015	5.425,00	1,012	5.490,10	2
2016	5.670,00	1,000	5.670,00	1

#### Höchstpension bei 15 Jahren Durchrechnung

Eine 15-jährige Durchrechnung ist im Jahr 2017 für Personen möglich, auf die grundsätzlich die Rechtslage der Pensionsreform 2003 (Ausdehnung der Durchrechnung auf 29 Jahre) anzuwenden ist, jedoch die Zahl der durchzurechnenden Jahre aufgrund von Kindererziehungszeiten auf 15 reduziert wird. Weiters für Personen, die zum Regelpensionsalter in Pension gehen und bei deren Pensionsberechnung die Vergleichsrechtslage 2003 minus Verlustdeckel zur Anwendung kommt. Höchstbemessungsgrundlage der besten

15 Jahre:	€ 4.574,36
Höchstpension Pensionsreform 2003 (80 %):	€ 3.659,49
Höchstpension Rechtslage 2003 minus Verlustdeckel von 8,25 %	€ 3.357,58

#### Höchstpension bei 29 Jahren Durchrechnung

Die Höchstpension bei 29 Jahren Durchrechnung kann – abgesehen von Ausnahmefällen – in der Regel nicht zur Anwendung kommen, denn durch die Pensionsreform 2003 gebühren 2017 pro Versicherungsjahr 1,78 % (-11 % gegenüber der

Rechtslage 2003). Die Ausdehnung der Durchrechnung bewirkt einen zusätzlichen Verlust von ca. 10 %, sodass gemäß der Pensionsreform 2003 im Kalenderjahr 2017 ein Gesamtverlust von deutlich mehr als 10 % entsteht. Der Verlustdeckel beträgt jedoch im Jahr 2017 8,25 %. Das heißt, es kommt die Rechtslage zum 31.12.2003 abzüglich Verlustdeckel zur Anwendung.

Höchstbemessungsgrundlage der besten 29 Jahre:	€ 4.194,13
Pension bei 80 %:	€ 3.355,30

#### Höchstpension bei 17,5 Jahren Durchrechnung

Voraussetzung für die Anwendung der 17,5 Jahre Durchrechnung ist ein um 3 Jahre vorzeitiger Pensionsantritt und die Anwendung des Verlustdeckels. Demnach ist eine Pension gemäß der Rechtslage zum 31.12.2003 zu berechnen (80 % der Höchstbemessungsgrundlage der besten 17,5 Jahre); davon ist dann der Verlustdeckel abzuziehen.

Höchstbemessungsgrundlage der besten 17,5 Jahre:	€ 4.512,81
Höchstpension (80 %) Rechtslage 2003:	€ 3.610,25
Minus Verlustdeckel 2017 (8,25 %):	€ 3.312,40

#### Höchstbeitragsgrundlage und Pensionskonto im Jahr 2017

Aus der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von € 4.980,00 ergibt sich durch Vervielfachung mit 14 eine jährliche Summe € 69.720,00. Daraus resultiert 2017 eine höchstmögliche jährliche Gutschrift von € 1.241,02 (1,78 % von 69.720,00) oder dividiert durch 14 ein monatlicher Pensionsanspruch von € 88,64 (Näheres unter [www.akwien.at](http://www.akwien.at)).

#### Sonderbemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung 2017:

€ 1.139,00 (im Vergleichsrecht 2003: € 889,84), im Pensionskonto € 1.776,70 (bzw. auf 14 Bezüge gerechnet € 1.522,89).

#### Pension und Kinderzuschuss im Jahr 2017

Zu den Alters- und Invaliditätspensionen gebührt für jedes Kind ein Kinderzuschuss (über das 18. Lebensjahr hinaus nur auf Antrag). Er beträgt € 29,07 monatlich.

#### Witwen- und Witwerpension im Jahr 2017

Erreicht das Gesamteinkommen (Erwerbseinkommen + Witwe(r)pension) de(s)r Witwe(ers) nicht den Betrag von € 1.925,32 wird die Pension soweit erhöht bis entweder dieser Betrag oder 60 % der Pension des Verstorbenen erreicht werden. Für Witwenpensionen gemäß der Rechtslage 2000 ergibt sich ein Grenzbetrag von € 1.630,33.

#### Pflegegeld 2017

Stufe 1	€ 157,30
Stufe 2	€ 290,00
Stufe 3	€ 451,80
Stufe 4	€ 677,60
Stufe 5	€ 920,30
Stufe 6	€ 1.285,20
Stufe 7	€ 1.688,90

## Gebühren, Zuschläge und Selbstbehalte 2017

Rezeptgebühr pro Heilmittel	€	5,85
Kostenanteil Heilbehelfe mindestens	€	33,20
Bei Sehbehelfen mindestens	€	99,60
E-Card-Serviceentgelt 2017	€	11,35

## Kostenbeitrag pro Verpflegungstag in einer Krankenanstalt für die/den Versicherte/n 2017

Beitrag pro Tag für höchstens 28 Tage	€	11,94
Aus sozialen Gründen reduzierter Beitrag	€	9,38

(bei einem Nettoeinkommen bis € 853,06 für Alleinstehende und € 1.200,00 für Ehepaare und Lebensgefährtnnen; pro Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, erhöhen sich die Beträge um € 127,00)

Für eine/n mitversicherte/n Angehörige/n abhängig von der Krankenanstalt zwischen	€ 11,00 und € 21,20
(in Wien € 21,20; für Kinder € 0,00)	

## Zuzahlung zu Maßnahmen der Festigung der Gesundheit bei einem Bruttoeinkommen

Bis € 889,84	€	0
Von € 889,85 bis € 1.471,22	€	7,97
von € 1.471,23 bis € 2.052,61	€	13,65
ab € 2.052,62	€	19,35

## Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr auf Antrag, monatlich

Für Alleinstehende	€	889,84
bzw bei 30 Erwerbsjahren	€	1.000,00
Für Ehepaare	€	1.334,17

## Bei überdurchschnittlichen Ausgaben aufgrund von Leiden und Gebrechen

Für Alleinstehende	€	1.023,32
bzw bei 30 Erwerbsjahren	€	1.150,00
Für Ehepaare	€	1.534,30
Erhöhung pro Kind	€	137,30

## Werte 2017 in der Arbeitslosenversicherung

	täglich	monatlich
Höchstbeitragsgrundlage in der AIV	€ 166,00	€ 4.980,00
Höchstbemessungsgrundlage in der AIV		€ 4.530,00
Einheitswert bis zu dem Nebenerwerbsbauern Arbeitslosengeld erhalten (§ 12 Abs 6 ALVG)		€ 14.190,00
Familienzuschlag (§ 20 Abs 4 ALVG iVm § 262 Abs 2 ASVG)	€ 0,97	€ 29,07

Pensionsvorschuss gebührt in Höhe des ALG bzw der NH

### Freigrenzen Notstandshilfe

Für EhepartnerIn Grundbetrag	€	562,00
Anhebungsbetrag	€	85,00
Gesamt	€	647,00
Für ein Kind	€	281,00

### Doppelte Freigrenze (über 50-jährige)

Für EhepartnerIn	€	1.124,00
Für Kind	€	562,00

### Dreifache Freigrenze (über 55-jährige)

Für EhepartnerIn	€	1.686,00
Für ein Kind	€	843,00
Werbekostenpauschale	€	0,37
	€	11,00

### Deckelung der Notstandshilfe nach 6 Monaten bei einem AIG-Bezug in der Dauer von

20 Wochen	€	29,00	€	889,00
30 Wochen	€	34,00	€	1.038,00

Weiterbildungsgeld mindestens	€	14,53	€	435,90
-------------------------------	---	-------	---	--------